

Merkblatt zu den Förderbedingungen für die Förderlinie "Integration" im Kooperationsprogramm Schule-Verein

Schuljahr 2017/18

Antragsteller

1. Antragsteller sind der Sportverein und die Schule; Zuschussempfänger ist der Sportverein. Bei schul- bzw. schulartübergreifenden Maßnahmen bestätigt eine Schulleitung die Trägerschaft.

Förderfähige Maßnahmen

2. Als Kooperationsmaßnahme können gefördert werden
 - a) regelmäßige Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von **460 Euro** bei mindestens 30 (Schul-)Stunden (je 45 Minuten) und **230 Euro** bei mindestens 20 (Schul-)Stunden (Saisonsportarten).
Die Kooperationsmaßnahme muss zusätzlich zum bestehenden Vereinangebot durchgeführt werden.
 - b) für die unter 2a) genannten Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen halb-, ganz- oder mehrtägig angelegte, erlebnispädagogisch orientierte Maßnahmen mit Sport- und Bewegungsbezug (z. B. Kanuausflug, Kletteranlage etc.) mit einer Gesamthöhe von bis zu **1.000 Euro pro Schuljahr**.

Unter 2b)

sind nachfolgende Ausgaben förderfähig:

- Unterkunft (bei mehrtägigen Vorhaben und nur im Zusammenhang mit der geplanten Sport- und Bewegungsaktivität);
- Von der Unterkunft angebotenes Frühstück, Mittagessen und Abendessen bzw. die entsprechende Selbstversorgung;
- Eintrittsgelder für Sportstätten (nur in Bezug zur geplanten Sport- und Bewegungsaktivität, z. B. für Kletterhalle, Eislaufbahn etc.);
- Fahrtkosten, die bei Umsetzung der Maßnahme anfallen, à 0,20 Euro/km bzw. Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel;
- Mieten für vereinsfremde Sportanlagen, sofern die Bewegungs- und Sportaktivität nicht auf bzw. in vereinseigenen Sportstätten stattfinden kann;
- Verwaltungskostenpauschale bis 3% der tatsächlichen Fördersumme.

sind nachfolgende Ausgaben **nicht** förderfähig:

- Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen, Freizeit- und Vergnügungsparks etc.;
- Sportbekleidung aller Art;
- Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffung;
- Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln, Bücher;
- Pokale, Präsente, Prämien, Gutscheine;
- Snacks, Getränke;
- Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes;
- Kameras;
- Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial;
- Investive Maßnahmen (z.B. Bauliche Aktivitäten);
- Mitgliedsbeiträge;

Teilnehmer/innen

3. Die an einer Kooperationsmaßnahme (d.h. an einer Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppe) teilnehmenden Kinder bzw. Jugendlichen sind
 - a) Schülerinnen und Schüler, die aktuell eine VKL an einer allgemein bildenden Schule bzw. eine VABO-Klasse an einer beruflichen Schule besuchen oder seit dem Schuljahr 2015/16 besucht haben sowie
 - b) Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Regelklassen dieser Schulen.
4. An den Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen sollen mindestens acht Schülerinnen/Schüler regelmäßig teilnehmen. Davon sollen mindestens zwei Kinder/Jugendliche Schülerinnen und Schüler einer VKL bzw. einer VABO-Klasse sein.
5. Es ist ausdrücklich erwünscht, Kinder bzw. Jugendliche in die Maßnahme einzubeziehen, die nicht Schülerinnen und Schüler einer VKL bzw. einer VABO-Klasse sowie der entsprechenden Regelklassen der Schule sind, sondern Mitglieder des kooperierenden Sportvereins.

Betreuer/innen

6. Die Betreuung bzw. Anleitung der Kooperationsmaßnahme übernehmen
 - a) Sportfachkräfte aus den Vereinen, die möglichst Inhaber der 1. Lizenzstufe der staatlich anerkannten Übungsleiterausbildung bzw. einer vergleichbaren Qualifikation sind, oder
 - b) Sportlehrkräfte der Schulen (außerhalb des Deputats).

Antragsfristen- und verfahren

7. Anträge auf Förderung von regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen werden im Rahmen der Ausschreibung des Kooperationsprogramms "Schule-Verein" auf dem Internetportal des jeweils zuständigen Sportbundes gestellt. Es gelten die im Regelprogramm üblichen Fristen, d.h. **15.03. bis 01.05. eines Jahres** für Maßnahmen im darauffolgenden Schuljahr.

Mit der Bewilligung des Antrags auf die Einrichtung einer regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppe ist verbunden, dass mit dieser Gruppe auch halb-, ganz- oder mehrtägig angelegte, erlebnispädagogisch orientierte Maßnahmen mit Sport- und Bewegungsbezug durchgeführt werden können. Hierfür können Fördermittel in einer Gesamthöhe von bis zu 1000 Euro je Schuljahr abgerufen werden. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Abrechnung der Kosten erfolgt über ein entsprechendes Formular. Der Ausgabennachweis wird über sogenannte Beleglisten des Vereins erbracht.

Weitere Regularien

8. Alle gemeldeten Kooperationsmaßnahmen erhalten Versicherungsschutz gem. Sportversicherungsvertrag bzw. über die gesetzliche Unfallversicherung der Schulen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die keinen Zuschuss erhalten.
9. Für Kooperationsmaßnahmen, die über das Deputat der Sportlehrkraft abgedeckt sind, wird kein Zuschuss gewährt.
10. Jede Kooperationsmaßnahme ist gesondert zu beantragen.
11. Kooperationsmaßnahmen müssen jedes Schuljahr neu beantragt werden.
12. Die Bewilligungsbescheide des jeweiligen Sportbundes für bezuschusste Maßnahmen gehen den Vereinen zu.
13. Eine Doppelförderung mit dem Kooperationsprogramm "Schule-Verein" oder anderen Landesprogrammen wird ausgeschlossen.

Ansprechpartner

Württembergischer Landessportverband
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Frau Romy Grafe
Telefon: 0711/28077-130
E-Mail: kooperation-sv@wlsb.de
www.wlsb.de

Badischer Sportbund Nord
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe
Frau Elke Moser
Telefon: 0721/180829
E-Mail: e.moser@badischer-sportbund.de
www.badischer-sportbund.de

Badischer Sportbund Freiburg
Wirtstr. 7
79110 Freiburg im Breisgau
Herr Sascha Meier
Telefon: 0761/15246-17
E-Mail: s.meier@bsb-freiburg.de
www.bsb-freiburg.de

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg
Referat Sport und Sportförderung
Oberregierungsrat Hansjörg Blessing
E-Mail: hansjoerg.blessing@km.kv.bwl.de
www.km-bw.de